

Informationen aus dem Amt für Gemeindliche Schulen:

Reform der deutschen Rechtschreibung

Seit Februar 2006 sind die überarbeiteten Regeln des Rates für die deutsche Rechtschreibung bekannt. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat sich am 22. Juni 2006 den Regeln angeschlossen und den Kantonen deren Einführung auf Schuljahr 06/07 empfohlen.

Die empfohlenen Anpassungen für die Volksschule beziehen sich nicht auf die gesamte Rechtschreibreform, sondern beeinflussen nur einzelne Regeln (Getrennt- und Zusammenschreibung, Worttrennung und Zeichensetzung). Da die Veränderungen vor allem mehr Varianten zulassen, können in der Schule die bisherigen Regeln mehrheitlich weiter vermittelt und gebraucht werden.

Der Erziehungsrat hat an der Sitzung vom 24.08.2006 beschlossen,

... dass an den gemeindlichen, kantonalen und privaten Schulen im Kanton Zug ab **1. Januar 2007** die überarbeiteten Rechtschreibregeln des Rates verbindlich anzuwenden sind,

... dass bis zum 31. Juli 2009 im Rahmen einer Übergangsfrist für die Neuregelung Korrekturtoleranz in den drei Bereichen Getrennt- und Zusammenschreibung, Worttrennung und Zeichensetzung gilt (Fehler werden von den Lehrpersonen markiert, nicht aber als Fehler angerechnet),

... und dass die neuen Wörterbücher mit der Lehrmittelbestellung 2007/2008 für die Schülerinnen und Schüler der 5. Primarklassen sowie die aktuellen Rechtschreibduden (Duden 1) für Lehrpersonen als Pultexemplar bestellt werden können.

Damit sind die letzten Überarbeitungen im Rahmen der deutschen Rechtschreibreform gemacht worden.

Hier ist eine Zusammenfassung der neuen Regeln zu finden:

www.duden.de/deutsche_sprache/neue_rechtschreibung/neuregelung/index.php

Unter

www.duden.de/deutsche_sprache/neue_rechtschreibung/crashkurs/inhalt.php

finden Sie einen Onlinekurs, mit dem Sie die wichtigsten Änderungen der neuen deutschen Rechtschreibung in etwa einer Stunde in den Griff bekommen.

Unter www.zug.ch/bildung -> Rubrik **Aktuell/ Vernehmlassungen** kann der vollständige Erziehungsratsbeschluss heruntergeladen werden.





Europäisches Sprachenportfolio ESP – was ist das?

Am 25. März 2004 beschloss die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), den Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule zu koordinieren. Als Instrumente der gesamtschweizerischen Koordination werden u. a. folgende genannt:

- ◆ Festlegen von Mindestanforderungen betreffend Sprachkompetenzen
- ◆ Einführung und Generalisierung des Europäischen Sprachenportfolios
- ◆ Koordination der Anforderungen Lehrerinnen- und Lehrerausbildung
- ◆ Evaluation des Sprachunterrichts

In der Zwischenzeit wurde das Europäische Sprachenportfolio auf drei Altersgruppen aufgeteilt:

- ◆ ESP III für Jugendliche ab dem 9. Schuljahr und Erwachsene (seit 2001 teilweise im Gebrauch)
- ◆ ESP II für die Schülerschaft vom 5. – 9. Schuljahr (seit Sommer 2005 in Pilotklassen auf der Sekundarstufe I im Kanton Zug in Gebrauch)
- ◆ ESP I für den Kindergarten bis zum 5. Schuljahr (erwartet im Sommer 2008)

Das Sprachenportfolio ist ein Selbsteinschätzungsinstrument und wird grundsätzlich durch die Schülerschaft unter Anleitung der Lehrperson geführt. Um die Sprachkompetenzen objektiv beurteilen zu können, wurden auch Instrumente für die Evaluation von Fremdsprachenkompetenzen (IEF) entwickelt. Das ESP ergänzt in vorliegender Form den Sprachunterricht und das laufende Projekt B+F in unserem Kanton in idealer Weise.

Einführung des Europäischen Sprachenportfolios ESP II

Der Erziehungsrat hat an der Sitzung vom 24.08.2006 beschlossen,

... dass ab Schuljahr 2008/09 das ESP II beginnend ab der 5. Primarklasse verbindlich zu verwenden ist und bis spätestens Schuljahr 2012/13 in den 5. bis 9. Klassen der obligatorischen Schule eingeführt ist

... und dass die Einführung der Lehrpersonen im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung mit der Einführung der Instrumente zur Evaluation von Fremdsprachenkompetenzen zu koordinieren und in laufende Sprachprojekte zu integrieren ist.

Somit regelt der vorliegende Erziehungsratsbeschluss vorerst grundsätzlich die Einführung und die Verbindlichkeit des ESP II. In der Folge ist die Bedeutung des Europäischen Sprachenportfolios im Rahmen der Promotionsordnung, des Übertrittsverfahrens, der Niveauezuteilung u.a.m. definitiv zu regeln.

Unter www.zug.ch/bildung -> Rubrik Aktuell/ Vernehmlassungen kann der vollständige Erziehungsratsbeschluss heruntergeladen werden.

#

dbk/aktuell 16 11/06#0#5#

#

/ Kanton Zug
dbk / Direktion für Bildung und Kultur
/ Amt für gemeindliche Schulen